

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juni 2015

Nr. 2015/910

Änderung der Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs vom 29. Juni 1993

1. Ausgangslage

§ 6 der Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs vom 29. Juni 1993 bestimmt, dass für die meisten, wichtigsten und häufigsten Geschäfte der Amtschreibereien Pauschalgebühren festgelegt werden. Diese Grundgebühren werden, um der Bedeutung des Geschäfts und dem Interesse an der Verrichtung sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen, so wie das § 3 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11) fordert, mittels Zuschlägen erhöht oder um Abzüge reduziert. § 7 der Weisung sieht vor, dass die Gebühr um einen Viertel reduziert wird, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'000.- beträgt. Das heisst bei einem Interessenwert von bis zu Fr. 19'999.95 wird die Gebühr gekürzt, darüber wird keine Ermässigung gewährt. In der Praxis hat sich nun gezeigt, dass der Wert von Fr. 20'000.- in den unter § 7 der Weisung erwähnten Geschäfte regelmässig vorkommt (z.B. Kauf Garagenplatz) und somit keine Ermässigung auslöst. Dieser Umstand führte in jüngerer Vergangenheit schon zu Unverständnis einzelner Bürger und entsprechenden Schreiben an den Vorsteher des Finanzdepartementes.

In Anbetracht, dass ein Geschäft mit einem Interessenwert von Fr. 20'000.- Gebühren von bis zu Fr. 2'000.- auslöst und eine Reduktion demzufolge bis zu Fr. 500.- betragen kann, ist dieses Unverständnis der Bürger nachvollziehbar.

Im Sinne einer bürgerfreundlichen Lösung soll der Interessenwert, der zu einer Reduktion der Gebühr um einen Viertel berechtigt, daher um einen Franken auf Fr 20'001.- erhöht werden.

2. Erwägungen

Durch die Erhöhung des Interessenwertes um einen Franken auf Fr. 20'001.- profitieren die Verträge mit einem Wert von Fr. 20'000.- ebenfalls von einer Reduktion der Gebühr.

Die sich daraus ergebenden jährlichen Mindereinnahmen betragen rund Fr. 6'500.-. Der Kostendeckungsgrad im Bereich Grundbuch lag im Geschäftsjahr 2014 bei 104.2 Prozent und wird sich durch die erwarteten Mindereinnahmen kaum verändern.

3. Beschluss

gestützt auf § 3 Absatz 2 und § 16 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11)

3.1 Die Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs vom 29. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 Buchstabe a - f lautet neu:

¹Die nach § 6 errechnete Grundgebühr wird, um der Bedeutung des Geschäfts und dem Interesse an der Verrichtung sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen, pauschal wie folgt erhöht oder herabgesetzt:

- a) § 135 GT:
Erhöhung um 1 Promille des Stiftungsvermögens (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt.
- b) § 138 Abs. 1 GT:
Erhöhung um 1 Promille des Reinvermögens (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt.
- c) §§ 141, 142 Abs. 2 und 3 sowie 144 und 145 GT:
Erhöhung um 1 Promille auf dem Wert des Grundstückes (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt.
- d) § 146 GT:
Erhöhung um 1 Promille auf dem Wert der Pfandsumme oder der entsprechenden Pfandsummenerhöhung (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt.
- e) § 147 GT:
Erhöhung um 1 Promille auf dem Interessenwert; Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt.
- f) § 148 Abs. 1 GT:
Erhöhung um 1 Promille aller Zuschlagswerte (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt.

IV. Die Änderungen treten am 1. August 2015 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Synopse
Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs

Verteiler

Finanzdepartement (3)
Amtschreibereien (6)
Gerichtsverwaltung
Amtschreiberei-Inspektorat
Finanzkontrolle